

# 1. Satzung zur Änderung der **H A U P T S A T Z U N G** der Gemeinde Büchel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Büchel in der Sitzung am 22.07.2010 den Erlass der folgenden 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1

1. Der § 10 erhält einen weiteren Absatz mit dem Wortlaut:

***„(7) Der ehrenamtliche Ortschronist erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt. Die Entschädigung wird im Monat Dezember für das laufende Jahr gezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.“***

2. Der § 11 Abs. 4 erhält einen weiteren Satz mit dem Wortlaut:

***„Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.“***

## Artikel 2 – Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Büchel wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung durch Anschlag an der Verkündungstafel neu bekannt zumachen.

(3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Dirk Engelhardt  
Bürgermeister



Beschlossen am 22.07.2010

Datum d. Ausfertigung: 03.08.2010

Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde: 09.08.2010

rechtliche Unbedenklich-  
keitserklärung durch  
Rechtsaufsicht vom: 12.08.2010  
Az: KomA 020.051:68005

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.F.v. 04.05.2010 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 20.08.2010 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchel festgelegten Verkündungstafeln für den Zeitraum vom 21.08.2010 bis 28.08.2010 angeschlagen.

Ausgehängt am 20.08.2010

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück

Abgenommen am 30.08.2010

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG  
Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Büchel bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 01.10.2010, Nr.: 12 Jahrgang 19 Seite 14 nachrichtlich veröffentlicht.